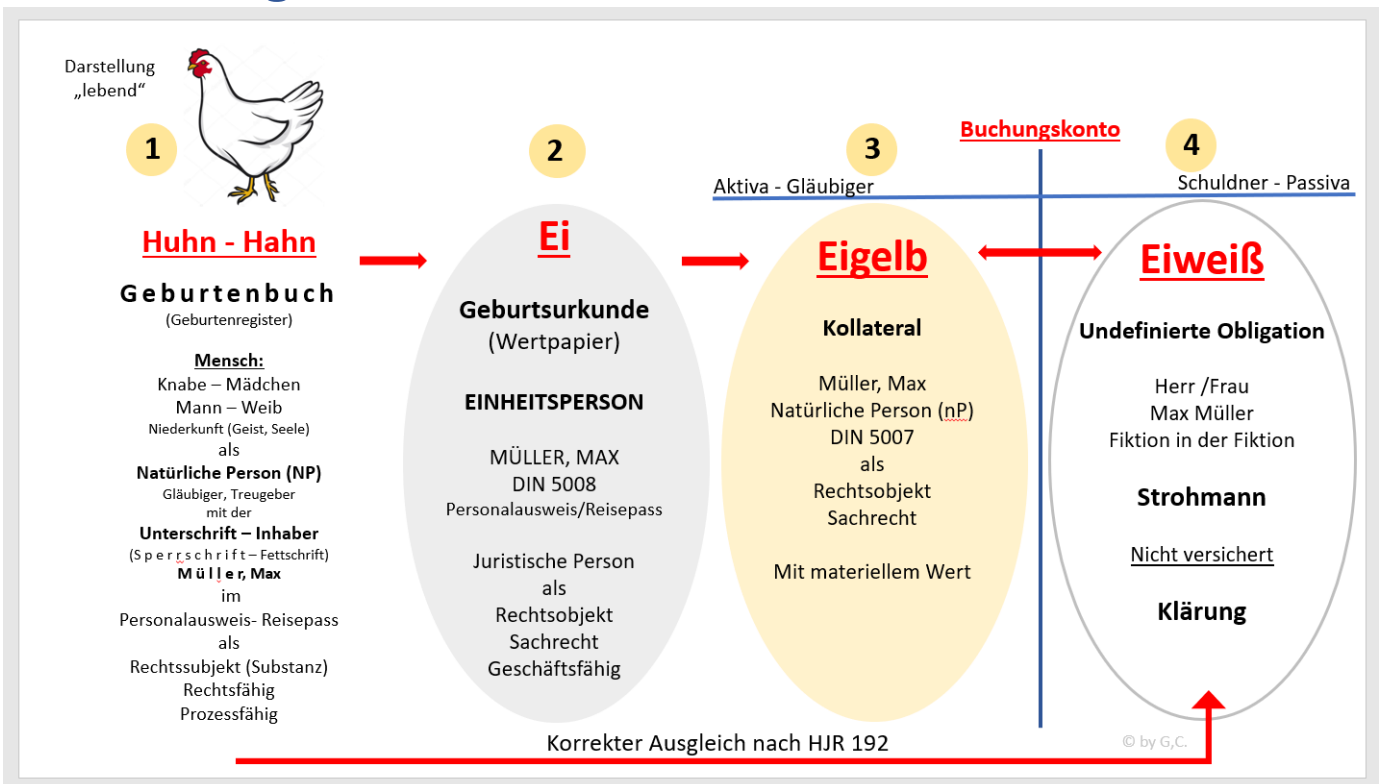


Erläuterung zur Grafik:



1. Sichtung eines Briefes mit Anrede Herr Fritz Müller

2. Zuordnung gemäß Huhn Model und Feststellung anhand Personalvertrag als:

- Rechtssubjekt Unterschrift M ü l l e r, Fritz oder Fritz M ü l l e r
- Rechtsobjekt als MÜLLER,FRITZ im Vertragsgegenstand (Reisepass, Perso)
- Müller, Fritz (DIN5007) als EIGELB= Kollateralkonto
- Fiktion-Strohmann oder M ü l l e r, Fritz als Inhaber-siehe a)

3. Eigene Feststellung: Herr Fritz Müller ist in dieser Formation im Personalvertrag nicht erkennbar. Es kann eindeutig, dass Herr Fritz Müller als Strohmannfiktion festgestellt wird, der nicht im sichtbaren Personalvertrag versichert ist, somit außerhalb des Vertrages sich befindet und als ultra vires erklärt werden muß.

Es ist eine **Unmöglichkeit eines Verlangens** für eine nicht versicherte Obligation die Haftung vom Treugeber zu verlangen, ersatzweise wird um Vorlage eventuell bestehender Anhangsverträge aufgefordert innerhalb 7 Tagen an den Treugeber über seine versicherte Person zu übersenden.

Der Treugeber hat sichtbar nur eine Haftung für eine geschäftsfähige Nutzungsobligaton, genannt Juristische Person, explizit unter MÜLLER, FRITZ (Sachrecht aus §21(3) Ziff. 5 PStG) übernehmen müssen.

Unberührt bleiben die Eigenschaften von Prozeß- und Handlungsfähigkeit des M e n s c h e n in seiner NP als M ü l l e r, Fritz (Lebenschrift-Unterschrift).

Die somit nicht vertraglich existierende Strohmannfiktion „Herr Fritz Müller“ wird hiermit als Scheingeschäft erklärt und damit als ex tunc gemäß §§ 142 ff BGB.

4. Im Hier und Jetzt und für die Vergangenheit und Zukunft wird vertragliches Handeln über die vertraglich versicherte Nutzungsobligaton, hier NAME als Versicherungsgegenstand und Leistungsgegenstand eingefordert, somit eine Haftung seitens der Treugeber für eine Strohmannfigur als Fiktion nicht versichert werden kann und darf, da sie außerhalb geltender Verträge liegt.

Sollten anderslautende Verträge vorliegen, die vom Treugeber mit blauer, nasser Tinte gezeichnet wurden, sind diese vorzulegen.

Erläuterung zur Grafik:

Es stellt eine Unmöglichkeit eines Verlangens dar, Verträge kennen zu müssen, die den Treugebern nicht bekannt gemacht wurden, offen gelegt wurden und es hierzu keine Belehrung und Rechtsmittel gibt. Ex tunc (Latein: „ab jetzt“, „von nun an“) kennzeichnet ein Ereignis mit Rechtswirkung in die Zukunft und schließt damit eine Rückwirkung aus. Dieser Terminus technicus findet – ebenso wie sein Gegenstück ex tunc (Latein: „von Anfang an, rückwirkend“) – insbesondere im Zivilrecht seine Anwendung.

§ 117 BGB-Scheingeschäft

(1) Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.

(2) Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.

Der Strohhalm hat u.a. folgende Aufgaben:

das verdeckte Treuhandgeschäft zu verbergen und aus einem Lebendigen einen Toten zu machen.

Schon der Einsatz eines nicht versicherten Strohhalmes ist gegen sichtbare Verträge und entspricht nicht dem Natürlichen Sittengesetz aus z.B. Artikel 1 Landesverfassungsrecht für Rheinland-Pfalz.

Menschliche Gemeinschaften können keine Strohhalmfiguren sein.

Echte Unmöglichkeit, § 275 I BGB 1. Die echte Unmöglichkeit nach § 275 I BGB führt ohne Geltendmachung etc. dazu, dass der Schuldner von der Pflicht zur Erbringung der Leistung befreit ist. Erfasst sind hier solche Fälle, in denen eine Erbringung der Leistung absolut nicht möglich ist und der Schuldner die Leistungspflicht nicht erfüllen könnte, selbst wenn er dies wollte.

Vergleich §§ 793 und 795 BGB:

Unmöglichkeit eines Verlangens gemäß §795 BGB wegen Wegfall desselben seit dem 01.01.1991.

Erfüllungshalber also unmöglich, An Erfüllung statt dann §793 BGB = auszugleichende Verbindlichkeit per Konto = Doppik...

Sollten Fragen oder Erklärungen hierzu bestehen, sollte der Versender dieser Datei dazu im Stande sein!